

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C – 2023/43418]

26 AVRIL 2018. — Arrêté royal portant exécution de l'article XX.1, § 1^{er}, dernier alinéa, du Code de droit économique relatif à l'application du livre XX du Code de droit économique aux titulaires d'une profession libérale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 26 avril 2018 portant exécution de l'article XX.1, § 1^{er}, dernier alinéa, du Code de droit économique relatif à l'application du livre XX du Code de droit économique aux titulaires d'une profession libérale (*Moniteur belge* du 27 avril 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C – 2023/43418]

26 APRIL 2018. — Koninklijk besluit houdende uitvoering van artikel XX.1, § 1, laatste lid, van het Wetboek van economisch recht wat betreft de toepassing van boek XX van het Wetboek van economisch recht op de beoefenaars van een vrij beroep. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 26 april 2018 houdende uitvoering van artikel XX.1, § 1, laatste lid, van het Wetboek van economisch recht wat betreft de toepassing van boek XX van het Wetboek van economisch recht op de beoefenaars van een vrij beroep (*Belgisch Staatsblad* van 27 april 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C – 2023/43418]

26. APRIL 2018 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel XX.1 § 1 letzter Absatz des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Anwendung von Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches auf Freiberufler — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 26. April 2018 zur Ausführung von Artikel XX.1 § 1 letzter Absatz des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Anwendung von Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches auf Freiberufler.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ**26. APRIL 2018 - Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel XX.1 § 1 letzter Absatz des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Anwendung von Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches auf Freiberufler**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Wirtschaftsgesetzbuches, des Artikels XX.1 § 1 letzter Absatz, eingefügt durch das Gesetz vom 11. August 2017;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 10. März 2018;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 28. März 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 63.273/2 des Staatsrates vom 24. April 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Ausführungserlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Freiberufler: Unternehmen im Sinne von Artikel I.1 Nr. 14 des Wirtschaftsgesetzbuches,

2. Mitbearbeiter der Insolvenz: Insolvenzbearbeiter, der gemäß den Bestimmungen von Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches zusammen mit einem anderen Insolvenzbearbeiter bestellt wird, wenn ein Insolvenzverfahren in Bezug auf einen Freiberufler eröffnet wird,

3. Mitverwalter des Konkurses: gemäß Artikel XX.123 des Wirtschaftsgesetzbuches bestellter Konkursverwalter,

4. Register: in Artikel I.22 Nr. 6 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähntes Zentrales Insolvenzregister.

Art. 2 - Alle Bestimmungen von Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf Freiberufler sind sowohl auf natürliche Personen, die einen freien Beruf ausüben, als auch auf juristische Personen, innerhalb deren Freiberufler ihre Tätigkeit als Unternehmen ausüben, anwendbar. Im letzten Fall können die Gesellschafter-Freiberufler sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Was Apotheker betrifft, sind die Bestimmungen von Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf Freiberufler ebenfalls auf den Genehmigungsinhaber im Sinne von Artikel 8 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe anwendbar.

Art. 3 - Wenn ein Freiberufler seine Tätigkeit in einer multidisziplinären Interessenvereinigung ausübt oder der Aufsicht mehrerer Disziplinäreinrichtungen unterliegt, die für verschiedene Berufstätigkeiten verantwortlich sind, müssen alle in den Artikeln 4 und 5 des vorliegenden Erlasses erwähnten zuständigen Organe gleichzeitig informiert werden.

KAPITEL 2 - *Notifizierung an die und Stellungnahmen der Kammern und Institute*

Art. 4 - § 1 - Notifizierungen, die gemäß den Bestimmungen von Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches an die Kammern und Institute gerichtet werden müssen, erfolgen an folgende zuständigen Organe:

1. Rechtsanwälte: Präsident der Hauptrechtsanwaltschaft,
2. Gerichtsvollzieher: Nationale Gerichtsvollzieherkammer,
3. Notare: Nationale Notariatskammer,
4. Apotheker: Nationaler Rat der Apothekerkammer,
5. Ärzte: Nationaler Rat der Ärztekammer,
6. Tierärzte: "Conseil régional francophone de l'Ordre des Médecins vétérinaires" oder "Nederlandstalige Gewestelijke Raad van de Orde der Dierenartsen" (französischsprachiger oder niederländischsprachiger Regionalrat der Tierärztekammer), je nachdem, ob der Schuldner der Aufsicht des einen oder des anderen Regionalrates unterliegt,
7. Psychologen: Psychologenkommission,
8. Architekten: Französischsprachiger und Deutschsprachiger Rat der Architektenkammer oder "Vlaamse Raad van de Orde van Architecten" (Flämischer Rat der Architektenkammer), je nachdem, ob der Schuldner der Aufsicht des einen oder des anderen Rates unterliegt,
9. Immobilienmakler: Berufsinstitut für Immobilienmakler,
10. Betriebsrevisoren: Aufsichtskollegium für Betriebsrevisoren,

11. Buchhalter und Buchhalter-Fiskalisten: Berufsinstitut der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten,

12. Buchprüfer und Steuerberater: Institut der Buchprüfer und Steuerberater.

§ 2 - Was die Betriebsrevisoren betrifft, werden die Notifizierungen, wie in den Artikeln XX.25 § 3 und XX.133 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt, an das Institut der Betriebsrevisoren gerichtet.

Art. 5 - Anträge auf Stellungnahme, die an die in Artikel XX.1 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Kammern und Institute gerichtet werden, müssen für die nachstehenden Freiberufler an folgende zuständigen Organe gerichtet werden:

1. Rechtsanwälte: Präsident der Hauptrechtsanwaltschaft,

2. Gerichtsvollzieher: Nationale Gerichtsvollzieherkammer,

3. Notare: Nationale Notariatskammer,

4. Apotheker: Nationaler Rat der Apothekerkammer,

5. Ärzte: Nationaler Rat der Ärztekammer,

6. Tierärzte: "Conseil régional francophone de l'Ordre des Médecins vétérinaires" oder "Nederlandstalige Gewestelijke Raad van de Orde der Dierenartsen" (französischsprachiger oder niederländischsprachiger Regionalrat der Tierärztekammer), je nachdem, ob der Schuldner der Aufsicht des einen oder des anderen Regionalrates unterliegt,

7. Psychologen: Psychologenkommission,

8. Architekten: Französischsprachiger und Deutschsprachiger Rat der Architektenkammer oder "Vlaamse Raad van de Orde van Architecten" (Flämischer Rat der Architektenkammer), je nachdem, ob der Schuldner der Aufsicht des einen oder des anderen Rates unterliegt,

9. Immobilienmakler: Berufsinstitut für Immobilienmakler,

10. Betriebsrevisoren: Aufsichtskollegium für Betriebsrevisoren,

11. Buchhalter und Buchhalter-Fiskalisten: Berufsinstitut der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten,

12. Buchprüfer und Steuerberater: Institut der Buchprüfer und Steuerberater.

Art. 6 - Anträge auf Stellungnahme und Notifizierungen, die an die Kammern oder Institute gerichtet werden, erfolgen über das Register gemäß den Vorschriften von Artikel XX.9 des Wirtschaftsgesetzbuches.

Art. 7 - Vor der Untersuchung im Sinne von Artikel XX.25 des Wirtschaftsgesetzbuches oder vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Sinne von Artikel I.22 Nr. 1 desselben Gesetzbuches kann das Gericht bei der Kammer oder beim Institut Auskünfte einholen, um zu bestimmen, ob der Schuldner als Freiberufler angesehen werden kann.

Was die in den Artikeln 4 und 5 aufgezählten Freiberufler betrifft, richtet das Gericht diesen Antrag an die in denselben Artikeln aufgeführten zuständigen Organe.

Art. 8 - § 1 - Wenn der Schuldner ein Freiberufler ist und das Gericht einen Mitarbeiter der Insolvenz bestellen muss, wählt das Gericht einen Kandidaten aus, der auf der von den Kammern und Instituten gemäß Artikel XX.20 § 1 letzter Absatz des Wirtschaftsgesetzbuches erstellten Liste steht. Außerdem kann das Gericht im Hinblick auf die Bestellung eines Insolvenzbearbeiters bei der betreffenden Kammer oder dem betreffenden Institut eine Stellungnahme über den am besten geeigneten Kandidaten einholen.

Für die in den Artikeln 4 und 5 des vorliegenden Erlasses aufgezählten Freiberufler richtet das Gericht diesen Antrag auf Stellungnahme an die in denselben Artikeln aufgeführten zuständigen Organe, außer für die Betriebsrevisoren und Rechtsanwälte. Ist der Schuldner ein Betriebsrevisor, richtet das Gericht diesen Antrag an das Institut der Betriebsrevisoren. Ist der Schuldner ein Rechtsanwalt, richtet das Gericht diesen Antrag je nach Fall an die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder an den "Orde van Vlaamse Balies" (Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften).

§ 2 - Steht kein Insolvenzbearbeiter im Sinne von Artikel XX.20 § 1 letzter Absatz des Wirtschaftsgesetzbuches zur Verfügung, muss das Gericht einen Antrag an die zuständige Kammer oder das zuständige Institut richten, damit sie/es dem Gericht binnen einer vom Gericht festgelegten Frist einen oder mehrere geeignete Insolvenzbearbeiterkandidaten vorschlägt.

Für die in den Artikeln 4 und 5 des vorliegenden Erlasses aufgezählten Freiberufler richtet das Gericht diesen Antrag an die in den vorerwähnten Artikeln aufgeführten zuständigen Organe, außer für die Betriebsrevisoren und Rechtsanwälte. Ist der Schuldner ein Betriebsrevisor, richtet das Gericht diesen Antrag an das Institut der Betriebsrevisoren. Ist der Schuldner ein Rechtsanwalt, richtet das Gericht diesen Antrag je nach Fall an die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder an den "Orde van Vlaamse Balies" (Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften).

KAPITEL 3 - *Mitarbeiter der Insolvenz*

Abschnitt 1 - Liste der Mitarbeiter der Insolvenz

Art. 9 - § 1 - Die Liste der Mitarbeiter der Insolvenz im Sinne von Artikel XX.20 § 1 letzter Absatz des Wirtschaftsgesetzbuches wird von der zuständigen Kammer oder vom zuständigen Institut erstellt.

Die zuständige Kammer oder das zuständige Institut beurteilt, ob die Berufsangehörigen die in Artikel XX.20 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches und gegebenenfalls in Artikel XX.123 desselben Gesetzbuches aufgezählten Bedingungen erfüllen.

§ 2 - Die Liste der Mitarbeiter der Insolvenz im Sinne von Artikel XX.20 § 1 letzter Absatz desselben Gesetzbuches enthält folgende Informationen:

1. Name, Beruf und Kontaktdaten des Kandidaten,
2. die Aufträge, für die die Bewerbung gilt,
3. ein oder mehrere Amtsgebiete, in denen der Kandidat seinen Auftrag ausführen möchte,
4. Sprache der Akten, in denen der Kandidat tätig werden möchte.

§ 3 - Die Kammern und Institute hinterlegen jedes Jahr und spätestens am 31. Dezember im Register die aktualisierte Liste der Mitarbeiter der Insolvenz im Sinne von Artikel XX.20 § 1 letzter Absatz desselben Gesetzbuches.

Abschnitt 2 - Auftrag des Mitarbeiters der Insolvenz

Art. 10 - Der Mitarbeiter der Insolvenz unterstützt den Insolvenzbearbeiter bei der Abwicklung des Insolvenzverfahrens und gibt insbesondere Stellungnahmen zu berufstechnischen Aspekten und Regeln ab, die sich aus den Berufspflichten ergeben.

Art. 11 - Dem Mitverwalter des Konkurses obliegt es, die gemäß Artikel XX.143 des Wirtschaftsgesetzbuches an den in Konkurs geratenen Freiberufler gerichteten Briefsendungen auf die angemessenste Weise zu bearbeiten.

Art. 12 - Anderkonten unterliegen grundsätzlich nicht den Wirkungen des Insolvenzverfahrens und Gläubiger haben kein Rückgriffsrecht auf diese Anderkonten. Unbeschadet der anwendbaren berufsethischen Bestimmungen gewährleistet der Mitarbeiter der Insolvenz die zeitweilige Verwaltung dieser Anderkonten und sorgt dafür, dass diese Gelder an die Berechtigten übertragen werden.

Art. 13 - Unbeschadet der anwendbaren berufsethischen oder Gesetzesbestimmungen ergreift der Mitarbeiter der Insolvenz die notwendigen Maßnahmen, damit die geltenden Regeln in Bezug auf die Aufbewahrung von Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit den Tätigkeiten des freien Berufs nach Abschluss des Insolvenzverfahrens eingehalten werden.

Art. 14 - Was Notare betrifft, muss jede Zahlung, die vom Übernehmer oder für Rechnung des Übernehmers einer Notariatsstube geleistet wird und sich auf die in Artikel 55 § 3 Buchstabe c) des Gesetzes zur Organisation des Notariats erwähnte Entschädigung bezieht, im Fall eines Konkurses zu Händen des Konkursverwalters und im Fall einer

gerichtlichen Reorganisation durch Übertragung unter der Autorität des Gerichts zu Händen des gerichtlichen Bevollmächtigten geleistet werden, der im Rahmen der Ausführung seines Auftrags die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Übermittlung der Urschriften und anderen Bestandteile in Zusammenhang mit der Organisation der Notariatsstube, wie in den Artikeln 54 und 55 des Gesetzes zur Organisierung des Notariats erwähnt, einhält.

Jede vollständige oder teilweise Freigabe darf nur nach schriftlicher Erlaubnis sowohl des Konkursverwalters als auch des Mitverwalters des Konkurses im Fall eines Konkurses und des gerichtlichen Bevollmächtigten und des Mitarbeiters der Insolvenz im Fall einer gerichtlichen Reorganisation durch Übertragung unter der Autorität des Gerichts erfolgen.

Abschnitt 3 - Vergütung des Mitarbeiters der Insolvenz

Art. 15 - Der Mitarbeiter der Insolvenz wird gemäß dem Königlichen Erlass vom 26. April 2018 zur Festlegung der Regeln und der Gebührenordnung für die Bestimmung der Kosten und Honorare der Insolvenzbearbeiter unter Berücksichtigung der Schwierigkeit seines Auftrags und der erbrachten Leistungen angemessen vergütet.

KAPITEL 4 - *Schlussbestimmungen*

Art. 16 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Art. 17 - Der Minister der Justiz ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 26. April 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C – 2023/43934]

4 SEPTEMBRE 2023. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 29 janvier 2007 déterminant le contenu du rapport du directeur

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu l'article 108 de la Constitution ;

Vu la loi du 17 mai 2006 relative au statut juridique externe des personnes condamnées à une peine privative de liberté et aux droits reconnus à la victime dans le cadre des modalités d'exécution de la peine, l'article 31, § 1, modifié par la loi du 5 mai 2019;

Vu l'arrêté royal du 29 janvier 2007 déterminant le contenu du rapport du directeur, comme modifié par l'arrêté royal du 14 juillet 2022 ;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C – 2023/43934]

4 SEPTEMBER 2023. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 29 januari 2007 tot bepaling van de inhoud van het verslag van de directeur

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op artikel 108 van de Grondwet;

Gelet op de wet van 17 mei 2006 betreffende de externe rechtspositie van de veroordeelden tot een vrijheidsstraf en de aan het slachtoffer toegekende rechten in het raam van de strafuitvoeringsmodaliteiten, artikel 31, § 1, gewijzigd door de wet 5 mei 2019;

Gelet op het koninklijk besluit van 29 januari 2007 tot bepaling van de inhoud van het verslag van de directeur, zoals gewijzigd door het koninklijk besluit van 14 juli 2022 ;